
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE DER STADT LINZ

§ 1 - Ziel

- (1) Ziel der Wirtschaftsförderung sowie der spezifischen Schwerpunktprogramme ist sowohl Neuansiedelungen, Neugründungen als auch Modernisierungsmaßnahmen bereits bestehender Unternehmen der Linzer Wirtschaft zu forcieren, um damit ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition zu sichern und positive Beschäftigungseffekte zu schaffen.
- (2) Durch spezifische, zielgruppenorientierte Schwerpunktförderprogramme sollen Maßnahmen, Projekte und Investitionen gefördert werden, die sich positiv auf die Stadt Linz auswirken.

§ 2 - Allgemeine Bestimmungen und De-minimis-Beihilfen

- (1) Sämtliche Wirtschaftsförderungen, die durch die Stadt Linz gewährt werden, sind als De-minimis-Beihilfen zu klassifizieren, das bedeutet, dass sie den Wettbewerb nicht verfälschen und somit nicht der Anmeldepflicht unterliegen.
- (2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils gültigen Schwellenwert lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 i.d.g.F. vom 18. Dezember 2013 nicht übersteigen. Dies ist schriftlich vom Förderungswerber zu bestätigen.
- (3) Die Förderzielgruppe ist in den einzelnen Schwerpunktprogrammen definiert.
- (4) Ist die/der FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Förderung exkl. USt. berechnet.
- (5) Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Linz.

§ 3 - FörderungswerberIn und Ansuchen

- (1) FörderungswerberInnen können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Unternehmensrechts sowie Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
 - (2) Das Förderansuchen ist an die jeweilige Förderstelle laut Schwerpunktprogramm zu richten.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
-

§ 4 - Ablauf des Förderverfahrens

- (1) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wird die Förderung geprüft und vom zuständigen Organ der Stadt festgesetzt und beschlossen.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist vorzugsweise elektronisch zu erbringen. Als Fristen für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gelten jene Bestimmungen der geltenden Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Linz; darüber hinaus sind die Bestimmungen der Schwerpunktprogramme anzuwenden.
- (3) Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss ausbezahlt.
- (4) Die Förderhöhe richtet sich nach den haushalterisch zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beim Magistrat der Stadt Linz einlangenden Wirtschaftsförderansuchen.

Weitere Informationen:

Allgemeine Förderungsrichtlinie <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Schwerpunktprogramme https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122033

Antragsformulare https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122033

EU-Rechtsgrundlagen:

De-minimis-Verordnung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32013R1407>